

Jörg Reinholz  
Hafenstr. 67  
34125 Kassel  
☎ 0561 317 22 77  
☒ 0561 217 22 76

Jörg Reinholz, Hafenstr. 67, 34125 Kassel

Kassel, am 17.04.2014

Staatsanwaltschaft Düsseldorf

per Telefax

## **Strafanzeige und Strafantrag**

Jörg Reinholz  
Hafenstr. 67  
34125 Kassel

- Geschädigter und Antragsteller -

### **gegen die Beschuldigten**

- 1.) Philipp Karl Berger
- 2.) Andreas Buchholz
- 2.) Adrijana Blazevska

alle:  
Kanzlei „Buchholz & Kollegen GbR“  
Jägerhofstraße 19-20  
40479 Düsseldorf

wegen Verstoßes gegen §§ 185, 186, 187, 192 insbesondere auch § 203 Absatz 5  
StGB.

### **sowie gegen den Beschuldigten**

- 4.) Christoph Preuß  
Geschäftsführer der Euroweb Internet GmbH, Hansaallee 299, 40459 Düsseldorf

wegen Verstoßes gegen §§ 185, 186, 187, 192 StGB als Mittäter gemäß § 27 StGB.

### **sowie gegen den weiteren Beschuldigten**

- 5.) Dr. Dr. Frieder Nau  
tätig in der Gemeinschaftspraxis Dr. Nau, Neumarkt 8 – 10 50667 Köln

wegen Verstoßes gegen §§ 186, 187 StGB.

## Begründung:

### 1.) Tat

Die Beschuldigten zu 1. bis 3. veröffentlichen auf der Webseite, die unter der URL

<http://www.berger-law.de/aktuelles/Servicezeit-Reportage-WDR-vom-21-02-2014.6d679.php>

verbreitet wird, wie folgt:

#### A)

1. Ich sei eine „auffällige“ Person und ein „Webartist“.
2. *„Die im Bericht kurz angesprochene medizinisch-psychologische Expertise vom 11.09.2013 zur anzunehmenden Persönlichkeitsstruktur des Webartisten JR, der - ausweislich dieser Expertise einer renommierten Kölner fachpsychologischen Gemeinschaftspraxis möglicherweise an einer krankhaften Persönlichkeitsstörung mit pathologisch narzistischer Kränkbarkeit, Kritikschwäche / Kritikminderung, Minderwertigkeitsgefühlen, welche sich in Selbstüberschätzung darstellen sowie Störung der Impulskontrolle, Verleugnung und Projektion eigener Eigenschaften auf seine Gegner - leidet, lag dem Landgericht Düsseldorf bei seiner im Bericht rekurrierten Entscheidung noch gar nicht vor – wohl aber dem WDR, als dieser - trotz warnender Hinweise - sich entschloss, den Bericht im Fernsehen auszustrahlen und dem Webartisten JR eine Bühne zu bieten, vor deren Betreten auch andere Personen als unsere Mandantin und wir bereits gewarnt hatten.“*

Beweis: Anlage 1: Artikel vom 24.03.2014 „Verbraucherschutz im öffentlich-rechtlichen Fernsehen am Beispiel der Servicezeit-Reportage (WDR) vom 21.02.2014 und der Euroweb Internet GmbH“

Die Bezeichnung „*auffälliger Mensch und Webartist*“ mag unter normalen Umständen nicht besonders beleidigend sein. Aber im Kontext der „Pressemeldung“ ist beides aber höchst offensichtlich beleidigend gemeint. „Artist“ bezeichnet Künstler und ich bin als „Programmierer“ und „Administrator“ eher Techniker durchaus gerade kein „Künstler“. Die Beschuldigte beziehen sich hier auf den „Artist“, wie er als Straßenmusikant und Schauspieler im Mittelalter bei äußerst geringem sozialen Ansehen unterwegs war. Es handelt sich hierbei um eine Straftat nach § 192 StGB („Beleidigung trotz Wahrheitsbeweis“) zudem handelt es sich um eine Formalbeleidigung, was sich hier aus den äußeren Umständen der „Pressemeldung“ ergibt, sie ist etwa mit einer Äußerung wie „*Von einem kleinen Polizist lasse ich mir das nicht gefallen.*“ gleichzusetzen, bei der ebenfalls keineswegs die Körpergröße gemeint ist, sondern herabgewürdigt und beleidigt werden soll.

Wie in der „*Pressemeldung*“ dargelegt wird wird hier öffentlich über eine „*Expertise*“ einer „renommierten Kölner fachpsychologischen Gemeinschaftspraxis“ - tatsächlich jedoch nur eines Dr. Frieder Nau - berichtet. Die Behauptung der „*Expertise einer renommierten Kölner fachpsychologischen Gemeinschaftspraxis*“ ist schon einmal unwahr.

Beweis: Anlage 1 und Anlage 2, „*Expertise*“ des Dr. Nau.

Auch wenn es sich um ein per se höchst fragwürdiges Ferngutachten handelt, so ist es doch ein medizinisches Zeugnis über die Gesundheit meiner Person und gehört damit definitiv in den durch das Grundgesetz und durch § 203 StGB geschützten Bereich meiner privaten Lebensgestaltung. Es liegt nichts vor, was die Beschuldigten zu 1 bis 4 berechtigt derlei zu veröffentlichen, was auch

dann gilt, wenn diese es pro forma anonymisiert haben. Denn erstens wurde ich aus dem Bericht von einem Karl Donners – einem meiner Kunden – als Gegenstand des Gutachtens erkannt und zweitens haben es die Beschuldigten zu 1 bis 4 auch sonst darauf angelegt.

Erschwerend kommt hinzu, dass das Gutachten des Dr. Frieder Nau ein sogenanntes „Gefälligkeitsgutachten“ ist. Es wurde von der Euroweb Internet GmbH in Auftrag gegeben.

Im Punkt 1 der „Tatsachendarstellung“ auf Seite 1 führt Dr. Frieder Nau ein Schreiben von mir an das AG Kassel an, in welchem ich – unstreitig – den Düsseldorfer Rechtsanwalt Philipp Berger als Kriminellen bezeichnet habe. Das ist jedoch auch vorsätzlich unwissenschaftlich und demnach vorsätzlich falsch:

Denn zunächst handelt es sich um eine Äußerung, mit welcher ich meinen Standpunkt vor Gericht vertrete. Bezeichnenderweise handelt es sich um ein Verfahren in welchem Philipp Berger für eine meiner Domains einen Wert von 300 Euro angab und behauptete, er habe diesen sorgfältig ermittelt. Das gerichtliche Gutachten ergab dann einen Wert von „ca. 3750,00 Euro“ – also mehr als das zwölfwache. Ich erinnere daran, dass es auch im Fall „Nerdcore“ eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Wert von 100 Euro – zu dem die Kanzlei Berger die Domain Nerdcore.de an Zahlung statt auf die Euroweb übertragen lassen wollte und dem tatsächlichen Wert gab, der je nach Quelle mit bis zu 50.000 Euro angegeben wird. Hier versprach die Euroweb sogar, den die eigentliche Pfändungssumme übersteigenden Betrag aus der Versteigerung zu spenden- man wusste also auch in der „causa nerdcore“ sehr genau, dass man damals schlicht viel zu wenig ansetzte – und das nenne ich sehr wohl und zu Recht „kriminell“.

Dr. Frieder Nau kümmert sich bei seinem Fern- und Gefälligkeitsgutachten also gar nicht darum, warum – und ob ich dem Philipp Berger nicht vielleicht doch berechtigt – kriminelles Handeln nachsage und ob es sich hierbei nicht doch um eine wahre Tatsache handelt. Das hat Dr. Frieder Nau nicht aber getan, statt dessen kommt Dr. Frieder Nau zu den offenbar von seinem Auftraggebern – der Euroweb – gewünschten Schluss und behauptet, dieses zeuge von einer *„Störung der Impulskontrolle, Verleugnung und Projektion eigener Eigenschaften auf seine Gegner“*. Damit ist klar, dass seine Expertise nicht das Papier wert ist, auf die es gedruckt wurde.

Weiter führt Dr. Nau im Punkt 7 der angeblichen Tatsachendarstellung wie folgt aus:

„Begrüßungstext und Angebote auf fastix.org, der Homepage von Jörg Reinholz: Hier finden sich neben einem Foto eine einleitende Selbstdarstellung in Superlativen“.

Das kann schon nur vorsätzlich unwahr sein, denn auf fastix.org findet sich weder neben einem einem Foto noch sonst wo eine „einleitende Selbstdarstellung in Superlativen“. Es ist bemerkenswert, ja geradezu dreist, dass diese Webseite – mit dem Foto aber ohne einen einzigen Superlativ und schon gar nicht mit einer „Selbstdarstellung in Superlativen“ mit der „Expertise“ des Dr. Nau von der Euroweb an das Gericht gereicht wurde.

Wenn der Dr. Frieder Nau in dem Gutachten dann darau auf „pathologisch narzistische Kränkbarkeit, Kritikschwäche / Kritikminderung, Minderwertigkeitsgefühlen, welche sich in Selbstüberschätzung [ausdrücken]“ schließt, so gewinnt er diesen Eindruck aus Daten, die er zuvor selbst falsch angab.

Im Punkt 4 und im Punkt 2 geht der „Gutachter“ Dr. Nau auf meine Äußerungen zur Berger Law LLP ein ohne auch nur einen Schimmer von den unter „1. Die Parteien und Vorgeschichte“ im vorletzten Abschnitt genannten Umständen zu haben. Die Wirrungen um die Kanzlei von August bis Dezember 2013 waren wirklich erstaunlich. Ein virtuelles Büro ist – und bleibt – als

Kanzleiadresse ebenso unzulässig wie es aus wissenschaftlicher Sicht die Schlüsse des Doktor Frieder Nau sind.

Im Punkt 4 der angeblichen Tatsachenfeststellung führt Dr. Nau aus, ich hätte im Schriftsatz vom 30.08.2013 an das LG Düsseldorf dem Gericht gegenüber dargestellt, dass ich mich mit den Regeln im Rechtsverfahren besser auskenne als das Gericht und die Rechtsanwälte und ich hätte nicht zum Streitgegenstand vorgetragen. Vorliegend war dieses aber sogar zutreffend, denn das OLG hatte mir schon einmal in der selben Sache recht gegeben. Mit Beschluss vom 06.08.2012 (Az. I-20 W 63/12) hat es die Entscheidung des LG in der Sache 34 O 5/12 aufgehoben und mit Maßgaben an das LG zurück gewiesen. Es ging darin um eine eigentlich eher einfache Verfahrensfrage, also Regeln im Rechtsverfahren. Dass ich mich also mindestens in diesem Einzelfall tatsächlich besser auskannte als das Gericht ergibt sich aus dem Beschluss. Würde man hier behaupten, ich hätte mich nicht besser ausgekannt, dann würde man der Richterin Stöve somit Rechtsbeugung unterstellen. Wenn es um Verfahrensfragen geht ist zu dem eine Stellungnahme zum Streitgegenstand obsolet. Das trifft vor allem deshalb zu, da auch im parallelen Verfahren 34 O 5/12 (einstweilige Verfügung) dazu bereits alles notwendige vorgetragen war.

Auch hierdurch wird offenbar, dass der Psychologe Dr. Nau sein Urteil, ich sei möglicherweise gestört, auf eine unvollständige und dünne Tatsachenlage stützte. Zu dem ist er kein Jurist und hat hinsichtlich von ihm beurteilten Sachverhalte auch keine Kenntnisse.

Ihm muss das bewusst gewesen sein. Er hätte das Gutachten so nicht erstellen dürfen. Auch ein gefälligkeitsgutachten ist gemäß § 186 ff strafbar.

Ferner verweise ich auf den konträren Beschluss des LG Düsseldorf in der Sache 34 O 5/12 vom 16.1.2013. Darin heisst es:

*"Anzeichen für ein wahnhaftes Verhalten des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 21.11.2012 hat das Gericht nicht fest gestellt. Der Kläger hat auf alle Fragen sachlich angemessen geantwortet."*

In der Sache vertrat Philipp Berger als Anwalt der damaligen Berger Law LLP die Euroweb gegen mich und beantragte mit einem 13-seitigem Schriftsatz die psychiatrische Untersuchung meiner Person. Mit diesem Antrag scheiterte er und legte auch keinen Widerspruch gegen den Beschluss ein. Mindestens dem Beschuldigte zu 1 ist also völlig klar, dass der Pressebericht unwahr und verleumderisch ist, weil er auch weiß, dass er dem Gutachten keine Bedeutung zumessen kann. Derlei haben selbstverständlich auch „Rechtsanwälte“ zu unterlassen.

Deshalb stützt sich der Unterlassungsanspruch auch auf §§ 823, 1004 BGB und §§ 186 ff und § 192 StGB.

Beweise: Akten der Sachen 34 O 5/12 und 34 O 32/12 des LG Düsseldorf mit I-20 W 63/12 des OLG Düsseldorf sowie I 20 U 66/13 des OLG Düsseldorf.

Der Anzeigerstatter und Antragsteller ist als Programmierer und Administrator selbständig tätig, er programmiert insbesondere Webseiten deren Inhalt dynamisch aus Datenbanken aber auch aus Messwerten und anderen zur Verfügung stehenden Informationen (Messungen e.t.c. p.p.) generiert werden.

Als Computertrainer bzw. Seminarleiter war (und ist) der Anzeigerstatter und Antragsteller (im Auftrag Dritter) für fast sämtliche bekannten großen Konzerne (Telekom, Daimler, Siemens...) und auch die Bundeswehr, die Luftwaffe und das österreichische Bundesheer tätig. Er hat auch für die

Fachhochschule in Vorarlberg/Österreich als Privatdozent Seminar gehalten.

Der Antragsteller ist insoweit auf seinen guten Ruf angewiesen. Das ist den Beschuldigten zu 1 bis 5 voll bewusst. Dennoch handelten diese gesetzwidrig. Die kriminelle Schädigungsabsicht der Herren Philipp Berger, Andreas Buchholz, Adrijana Blazevska, Christoph Preuß steht damit fest. Auch der Beschuldigte zu 5, der Psychologe Dr. Frieder Nau nahm aus äußerst niedrigem Interesse – Geld – an der Tat teil.

Die Beschuldigte zu 1, 2 und 3 sind die Partner der Kanzlei „Buchholz und Kollegen“. Die Webseite wird von der gesamten Kanzlei betrieben, also auch verantwortet, wodurch die Beschuldigten sämtlich Mittäter sind.

Die Euroweb Internet GmbH ist eine Firma deren Geschäftstätigkeit im Ruf einer besonders üblen Abzocke steht. Deren Geschäftsführer Preuß ist wegen Betrug in einer Vielzahl von Fällen vor der Schöffenkammer des AG Leipzig angeklagt.

In Düsseldorf ermittelt auf meine Strafanzeige hin die Staatsanwaltschaft gegen deren Haupteigentümer Daniel Fratzscher und deren Geschäftsführer Preuß sowie die Anwälte Philipp Berger und Andreas Buchholz wegen gemeinschaftlichem, banden- und geschäftsmäßig begangenen Prozessbetrugs in einer enormen Vielzahl von Fällen (hunderte, eventuell tausende). Hintergrund sind sich widersprechende, also unwahre Behauptungen der Euroweb vor den Gerichten, welche in der Absicht des Prozessbetruges getätigt wurden und die Tatsache, dass die Anwälte Berger und Buchholz die Unwahrheit des Vortrages kannten und dennoch den Gerichten vortrugen. Hintergrund ist auch die Tatsache, dass die heutige Kanzlei Buchholz & Kollegen im Ursprung auf eine Kanzlei „El Gendi & Berger“ zurück geht und gemeinsam mit der Euroweb von einem Amin El Gendi (mit) gegründet wurde. Es ist offensichtlich, dass die Kanzlei geradezu ein Betriebsteil der Euroweb Internet GmbH ist.

Ich hatte in der Sendung vorgetragen, dass Daniel Fratzscher am 4.9.2012 als Zeuge vernommen wurde und aussagte, dass neben fest angestellten Mitarbeitern auch Freiberufler beschäftigt wurden. (Beweis: AG Düsseldorf, Az. 295 AR 12/12) Ferner konnte ich vortragen, dass In der Sache 2 O 124/13 des LG Tübingen die Kanzlei Berger (jetzt Buchholz und Kollegen) für die Euroweb Internet GmbH am 21.8.2013 – also fast 1 Jahr danach – dennoch auf Seite 8 der Anspruchsbegründung, im 3. Absatz wortwörtlich in Betrugsabsicht wie folgt vorsätzlich unwahr vormachten: *„Nach alledem wird ersichtlich, dass die Klägerin die gesamte vertraglich geschuldete Leistung ausschließlich mit fest angestellten Mitarbeitern erbringt.“*

Ferner habe ich der Staatsanwaltschaft vorgetragen, dass die Euroweb und die Kanzlei der Herren Berger und Buchholz jahrelang und in tausenden(sic!) Prozessen vortrugen, die Webdesigner seien unbeschäftigt geblieben. Im selben Zeitraum wies die Euroweb jedoch enorme (200.000 bis über 600.000 Euro) Bestände an „angearbeiteten Aufträgen“ aus. Im Hinblick darauf, dass es sich bei den Prozessen um solche um die Abrechnung nach einer Kündigung der Kunden gemäß § 649 BGB geht und im Hinblick auf die Unvereinbarkeit des Vortrags vor den Gerichten mit den Geschäftsberichten der Euroweb steht auch hier der Prozessbetrug mit einem Gesamtschaden von mehreren Millionen Euro unabhängig vom Ermittlungsverfahren und einem noch zu fällendem Urteil schon jetzt „denklogisch“ fest.

Mit der Firma Euroweb Internet GmbH hat sich insbesondere auch der WDR mehrfach befasst und, den Tatsachen gemäß, höchst negativ berichtet. Ich habe an diesem Bericht mitgewirkt und dargelegt, warum ich die vorgenannten Personen angezeigt habe und wie ich ermittelte, dass die damals noch als „Berger Law LLP“ agierenden Rechtsanwaltskanzlei hinter einem Blog steckt, in welchem Kritiker des kriminellen Handelns der Euroweb Internet GmbH und der Anwälte Berger

und Buchholz in besonders übler Weise verleumdet und beleidigt (Alkoholiker, schwul, arbeitsscheu, Hartz VI-Empfänger, „Tierarzt ohne Doktor“, ...) werden.

Offenbar ist man in der Euroweb Internet GmbH seitens der Anwälte Berger und Buchholz deshalb äußerst wütend – und zwar auf meine Person.

Diese Wut hat die Euroweb und die jetzt als „Buchholz und Kollegen“ tätigen „Rechtsanwälte“ schon zu weiteren – durchaus kriminellen – Handlungen getrieben. So legten diese vor dem LG Köln und Mönchengladbach dar, ich sei ein Wettbewerber der Euroweb und vor den LG in Düsseldorf und Kassel, ich sei gerade kein solcher. Dies geschah zeitlich parallel, oft wechselnd und diese Wechsel fanden teilweise innerhalb von 1 Woche statt. Es kann sich auch nicht um eine Ansicht handeln, denn der Wechsel folgte dem Rubrum der Klagen. Auch dieser offensichtlich vorsätzliche Verstoß gegen die prozessuale Wahrheitspflicht ist selbstverständlich als gemeinschaftlicher Prozessbetrug – eine Straftat – anzusehen.

Die Kanzlei der Beschuldigte zu 1) bis 3) agierte bis August 2013 von der Adresse Werdener Str. 6 in als „Berger Law LLP“ Düsseldorf aus. Ab dem 1. August gab diese auf der Kanzleiwebseite an, diese sei nach Frankfurt verzogen. Gleichzeitig wurden viele Verfahren in die Hände anderer Kanzleien gelegt. Die Adresse war die eines virtuellen Büros. Von der Berger Law LPP ist ferner bekannt, dass diese laut letztem, bei der englischen Handelskammer einsehbareren Geschäftsbericht vom Juni 2012 ca. 1 Mio Euro an kurzfristigen Verbindlichkeiten und allenfalls das Geld für Porto als Bargeld oder bargeldnahes Vermögen hatte. Im September traten die Anwälte dann als „Buchholz und Kollegen“ mit der Adresse in der Jägerhofstraße auf. Im Dezember 2013 zogen sich die Partner der LLP aus der Firma zurück und es wurde ein Veseli Groszdev (Bruder des von der Euroweb bekannten Georgi Groszdev) als Strohmännchen eingesetzt - der in Bulgarien natürlich nur sehr schlecht von den deutschen Gläubigern zu belangen ist. Hier scheint ein Betrug im großen Maßstab vorzuliegen, denn die Überschuldung welche auch zur Kündigung des Mietvertrages in der Werdener Str. führte, stand sehr wohl schon länger fest und wurde schon in der Bilanz für das Halbjahr bis zum Juni 2012 durch höchst offensichtliche Buchungstricks verschleiert. Dennoch gingen die Herren Berger und Buchholz als Berger law LLP weiter Verträge ein, die die Berger Law LLP auch zu Zahlungen verpflichteten. Das alles erscheint ziemlich „kriminell“.

Die vorliegende Tat stellt sich für mich als Rachehandlung dar. Die Rechtsanwälte können Ihre Wut darüber, dass ich den vorstehenden Sachverhalte veröffentlichte, offenbar nicht kontrollieren.

## **2.) Rechtswidrigkeit der Äußerung und der Veröffentlichung**

Wie in der „Pressemeldung“ dargelegt wird wird hier öffentlich über eine „Expertise“ einer „renommierten Kölner fachpsychologischen Gemeinschaftspraxis“ - tatsächlich jedoch nur eines Dr. Frieder Nau - berichtet. Die Behauptung der „Expertise einer renommierten Kölner fachpsychologischen Gemeinschaftspraxis“ ist schon einmal unwahr.

Beweis: Anlage 1 und Anlage 2, „Expertise“ des Dr. Nau.

Auch wenn es sich um ein per se höchst fragwürdiges Ferngutachten handelt, so ist es doch ein medizinisches Zeugnis über die Gesundheit meiner Person und gehört damit definitiv in den durch das Grundgesetz und § 203 geschützten Bereich meiner privaten Lebensgestaltung. Es liegt nichts vor, was die Beschuldigte zu 1.) 2.) und 3.) berechtigt derlei zu veröffentlichen, was auch dann gilt, wenn diese es pro forma anonymisiert haben. Denn erstens wurde ich aus dem Bericht von einem Karl Donners – einem meiner Kunden – als Gegenstand des Gutachtens erkannt und zweitens haben es die Beschuldigten zu 1 bis 4 auch sonst darauf angelegt.

Erschwerend kommt hinzu, dass das Gutachten des Dr. Frieder Nau ein sogenanntes „Gefälligkeitsgutachten“ ist. Es wurde von der Euroweb Internet GmbH in Auftrag gegeben.

Im Punkt 1 der „Tatsachendarstellung“ auf Seite 1 führt Dr. Frieder Nau ein Schreiben von mir an das AG Kassel an, in welchen ich – unstreitig – den Düsseldorfer Rechtsanwalt Philipp Berger als Kriminellen bezeichnet habe. Das ist jedoch auch vorsätzlich unwissenschaftlich und demnach vorsätzlich falsch:

Denn zunächst handelt es sich um eine Äußerung, mit welcher ich meinen Standpunkt vor Gericht vertrete. Bezeichnenderweise handelt es sich um ein Verfahren in welchem Philipp Berger für eine meiner Domains einen Wert von 300 Euro angab und behauptete, er habe diesen sorgfältig ermittelt. Das gerichtliche Gutachten ergab dann einen Wert von „ca. 3750,00 Euro“ – also mehr als das zwölfwache. Ich erinnere daran, dass es auch im Fall „Nerdcore“ eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem Wert von 100 Euro – zu dem die Kanzlei Berger die Domain Nerdcore.de an Zahlung statt auf die Euroweb übertragen lassen wollte und dem tatsächlichen Wert gab, der je nach Quelle mit bis zu 50.000 Euro angegeben wird. Hier versprach die Euroweb sogar, den die eigentliche Pfändungssumme übersteigenden Betrag aus der Versteigerung zu spenden- man wusste also auch in der „causa nerdcore“ sehr genau, dass man damals schlicht viel zu wenig ansetzte – und das nenne ich sehr wohl und zu Recht „kriminell“.

Dr. Frieder Nau kümmert sich bei seinem Fern- und Gefälligkeitsgutachten also gar nicht darum, warum – und ob ich dem Philipp Berger nicht vielleicht doch berechtigt – kriminelles Handeln nachsage und ob es sich hierbei nicht doch um eine wahre Tatsache handelt. Das hat Dr. Frieder Nau nicht aber getan, statt dessen kommt Dr. Frieder Nau zu den offenbar von seinem Auftraggebern – der Euroweb – gewünschten Schluss und behauptet, dieses zeuge von einer *„Störung der Impulskontrolle, Verleugnung und Projektion eigener Eigenschaften auf seine Gegner“*. Damit ist klar, dass seine Expertise nicht das Papier wert ist, auf die es gedruckt wurde.

Weiter führt Dr. Nau im Punkt 7 der angeblichen Tatsachendarstellung wie folgt aus:

„Begrüßungstext und Angebote auf fastix.org, der Homepage von Jörg Reinholz: Hier finden sich neben einem Foto eine einleitende Selbstdarstellung in Superlativen“.

Das kann schon nur vorsätzlich unwahr sein, denn auf fastix.org findet sich weder neben einem einem Foto noch sonst wo eine „einleitende Selbstdarstellung in Superlativen“. Es ist bemerkenswert, ja geradezu dreist, dass diese Webseite – mit dem Foto aber ohne einen einzigen Superlativ und schon gar nicht mit einer „Selbstdarstellung in Superlativen“ mit der „Expertise“ des Dr. Nau von der Euroweb an das Gericht gereicht wurde.

Beweis: OLG Düsseldorf, Akte I 20 U 66/13

Wenn der Dr. Frieder Nau in dem Gutachten dann auf „pathologisch narzistische Kränkbarkeit, Kritischschwäche / Kritikminderung, Minderwertigkeitsgefühlen, welche sich in Selbstüberschätzung [ausdrücken]“ schließt, so gewinnt er diesen „Eindruck“ aus Daten, die er zuvor selbst und vorsätzlich falsch angab. Die Absicht, durch die dann also auch vorsätzlich falschen Schlüsse an der Straftat teilzunehmen ist mehr als nur evident.

Im Punkt 4 und im Punkt 2 geht der „Gutachter“ Dr. Nau auf meine Äußerungen zur Berger Law LLP ein ohne auch nur einen Schimmer von den unter „1. Die Parteien und Vorgeschichte“ im vorletzten Abschnitt genannten Umständen zu haben. Die Wirrungen um die Kanzlei von August bis Dezember 2013 waren wirklich erstaunlich. Ein virtuelles Büro ist – und bleibt – als Kanzleiadresse ebenso unzulässig wie es aus wissenschaftlicher Sicht die Schlüsse des Doktor

Frieder Nau sind. Als Doktor musste er wissen, dass er aus derart einseitig dargestellten Tatsachen keinerlei brauchbare Rückschlüsse ziehen darf. Er handelt zweifelsfrei vorsätzlich und nimmt an der Straftat bewusst teil, ihm war auch zu jeder Zeit klar, dass seine „Expertise“ vor Gericht vorgelegt wird, denn er schreibt in den Betreff „EUROWEB Internet GmbH ./ Reinholz“.

Im Punkt 4 der angeblichen Tatsachenfeststellung führt Dr. Nau aus, ich hätte im Schriftsatz vom 30.08.2013 an das LG Düsseldorf dem Gericht gegenüber dargestellt, dass ich mich mit den Regeln im Rechtsverfahren besser auskenne als das Gericht und die Rechtsanwälte und ich hätte nicht zum Streitgegenstand vorgetragen. Vorliegend war dieses aber sogar zutreffend, denn das OLG hatte mir schon einmal in der selben Sache recht gegeben. Mit Beschluss vom 06.08.2012 (Az. I-20 W 63/12) hat es die Entscheidung des LG in der Sache 34 O 5/12 aufgehoben und mit Maßgaben an das LG zurück gewiesen. Es ging darin um eine eigentlich eher einfache Verfahrensfrage, also Regeln im Rechtsverfahren. Dass ich mich also mindestens in diesem Einzelfall tatsächlich besser auskannte als das Gericht ergibt sich aus dem Beschluss. Würde man hier behaupten, ich hätte mich nicht besser ausgekannt, dann würde man der Richterin Stöve somit Rechtsbeugung unterstellen. Wenn es um Verfahrensfragen geht ist zu dem eine Stellungnahme zum Streitgegenstand obsolet. Das trifft vor allem deshalb zu, da auch im parallelen Verfahren 34 O 5/12 (einstweilige Verfügung) dazu bereits alles notwendige vorgetragen war.

Auch hierdurch wird offenbar, dass der Psychologe Dr. Nau sein Urteil, ich sei möglicherweise gestört, auf eine unvollständige und dünne Tatsachenlage stützte. Zu dem ist er kein Jurist und hat hinsichtlich von ihm beurteilten Sachverhalte auch keine Kenntnisse.

Ihm muss das bewusst gewesen sein. Er hätte das Gutachten so nicht erstellen dürfen.

Ferner verweise ich auf den konträren Beschluss des LG Düsseldorf in der Sache 34 O 5/12 vom 16.1.2013. Darin heisst es:

*"Anzeichen für ein wahnhaftes Verhalten des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 21.11.2012 hat das Gericht nicht fest gestellt. Der Kläger hat auf alle Fragen sachlich angemessen geantwortet."*

In der Sache vertrat Philipp Berger die Euroweb gegen mich und beantragte mit einem 13-seitigem Schriftsatz die psychiatrische Untersuchung meiner Person. Mit diesem Antrag scheiterte er und legte auch keinen Widerspruch gegen den Beschluss ein. Mindestens dem Beschuldigte zu 1 ist also völlig klar, dass der Pressebericht unwahr und verleumderisch ist, weil er auch weiß, dass er dem Gutachten keine Bedeutung zumessen kann. Derlei haben selbstverständlich auch „Rechtsanwälte“ zu unterlassen.

Deshalb ist Strafanzeige wegen Verstoßes §§ 185 ff und §§ 192, 203 StGB zu stellen. Soweit ein Strafantrag erforderlich ist, stelle ich diesen hiermit.

### **3. Zur Identifizierbarkeit meiner Person durch Dritte**

In dem Artikel „Fernwirkungen der WDR Servicezeit Reportage mit Jörg Reinholz“ stellen die Beschuldigte zu 1, 2 und 3 klar, dass ich als Person gemeint war. Denn darin heisst es:

*„Die WDR Servicezeit Reportage vom 21.02.2014 wurde durch mehrere Instanzgerichte im Einstweiligen Rechtsschutz wegen rechtswidriger Berichterstattung gestoppt; Immo Mäuelers damaliger Kronzeuge fühlt sich gekränkt und meldet sich zu Wort.“*

Hier hatten wir darüber berichtet, dass der WDR durch sein Format „Servicezeit-Reportage“

neuerlich Bockmist gebaut hatte. Die Verantwortlichen des WDR haben darauf professionell reagiert und ihrerseits eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt.

Ganz anders verhält sich Jörg Reinholz:“

Hierbei ist das Wort „Hier“ mit einem Link zu dem streitgegenständlichem Artikel versehen.

und weiter heisst es dort:

*„Jörg Reinholz weiß - wider Allen - alles besser, ... und lässt sich von Karl-Otto Donners in dessen „ganz privat und nicht nur für Rödermark“ betriebenen Weblog als „Webartist JR“ identifizieren. Natürlich nicht, ohne zuvor schon per Abmahnungen auf das - wie Jörg Reinholz es empfindet - verübte Unrecht hingewiesen zu haben:“*

Aber nach dem mich mindestens der Zeuge Karl Otto Donners auf den Artikel und darauf, dass ich mit „JR“ gemeint sei, aufmerksam machte, kommt es darauf nicht mehr an. Eben weil ich wie für meinen Kunde Karl Otto Donners für Dritte – sämtliche Personen welche den Beitrag des WDR sahen – erkennbar bin.

#### 4. Verantwortlichkeit

Das Impressum im Streit gegenständlichen Webseite weist aktuell wie folgt aus:



(aktuelles Bildschirmfoto von <http://www.berger-law.de/impressum.php>)

Das Impressum der Webseite der „Buchholz und Kollegen“ weist aktuell jedoch auch Adrijana Blaszevka aus:

# Impressum - Buchholz & Kollegen GbR

**Buchholz & Kollegen GbR**  
Jägerhofstraße 19-20  
40479 Düsseldorf  
Deutschland

Telefon: 0211 / 737 547 - 70  
Telefax: 0211 / 737 547 - 99  
E-Mail: [info@buchholz-kollegen.de](mailto:info@buchholz-kollegen.de)  
Internet: [www.buchholz-kollegen.de](http://www.buchholz-kollegen.de)

## Buchholz & Kollegen

ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Bezeichnung "Partner" bezieht sich auf einen Gesellschafter der Buchholz & Kollegen GbR.

» **Partner:** Andreas Buchholz, Philipp Berger und Adrijana Blazevska

» **Berufsbezeichnung:** Rechtsanwälte (Bundesrepublik Deutschland)

(aktuelles Bildschirmfoto vom <http://www.buchholz-kollegen.de/impressum.php>)

Demnach sind die Beschuldigte Andreas Buchholz, Phillip (Karl) Berger und Adrijana Blaszevka als Partner der „Buchholz und Kollegen GbR“ sämtlich auch für die inkriminierte Webseite verantwortlich.

### 5. Zur fruchtlosen Abmahnung

Die Beschuldigte zu 1, 2 und 3 wurden als derzeitige Partner der derzeitigen Kanzlei „Buchholz und Kollegen“ am 11.04.2014 um 20:58 MESZ abgemahnt. Auf die Abmahnung erfolgte die Reaktion durch die weitere Pressemeldung vom 14.04.2014 mit dem Titel „Fernwirkungen der WDR Servicezeit Reportage mit Jörg Reinholz“ in der es heisst:

*„Jörg Reinholz weiß - wider Allen - alles besser, ... und lässt sich von Karl-Otto Donners in dessen „ganz privat und nicht nur für Rödermark“ betriebenen Weblog als „Webartist JR“ identifizieren. Natürlich nicht, ohne zuvor schon per Abmahnungen auf das - wie Jörg Reinholz es empfindet - verübte Unrecht hingewiesen zu haben:“*

Damit ist klar, dass die Beschuldigten zu 1 bis 3 auch nach dem Hinweis auf die Strafbarkeit Ihres Handelns die Straftat fortsetzen. Ein „Verbotsirrtum“ kommt hier nicht in Frage.

Der Beschuldigte zu 4 wurde mit „gleicher Post“ auf Unterlassung in Anspruch genommen. Das mail ging an [info@euroweb.de](mailto:info@euroweb.de), sowie dessen persönliche Mailadresse [c.preuss@euroweb.de](mailto:c.preuss@euroweb.de) und an den bei der Euroweb tätigen Jurist Marin Junker ([m.junker@euroweb.de](mailto:m.junker@euroweb.de)).

Ab seiner Kenntnis entfällt für Christoph Preuß das Haftungsprivileg aus § 10 Medienstaatsvertrag. Im Strafrecht folgt aus der Kenntnis und daraus, dass er als Geschäftsführer der Euroweb – und als Auftraggeber der Expertise, d.h. der Beschuldigten zu 1 bis 3 – an der Straftat gemäß § 27 StGB als Mittäter teil nimmt.

Denn es ist klar, dass Christoph Preuß nach dem Hinweis auf die Strafbarkeit der Veröffentlichung die Straftat wissentlich und willentlich fortsetzte. Ein „Verbotsirrtum“ kommt hier nicht in Frage, weil der bei der Euroweb tätige Jurist Marin Junker kein Unwissen vorschützen kann.

Beweis : Augenscheinnahme des neuen Artikels unter der URL

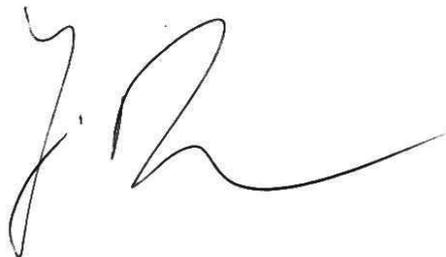
<http://www.berger-law.de/aktuelles/Fernwirkungen-der-WDR-Servicezeit-Reportage-mit.50b48.php>

Der Beschuligte zu 4, Christoph Preuß handelt besonders assozial. Er ist sich bewusst, dass wegen der erheblichen Anschuldigung in den bekannten Leipziger Strafverfahren schon mehrfach andere Strafverfahren gegen ihn nach § 154 StPO eingestellt wurden. Das er aber dennoch weiterhin Straftaten begeht oder daran teil nimmt zeugt von einer erheblichen kriminellen Energie. Der Gesetzgeber hat zu keiner Zeit gewollt, dass derartige Kriminelle unter dem Schutz des Gesetzes weitere Straftaten begehen. Hier also durch eine empfindliche Strafe, die im Angesicht seines erheblichen Einkommens als Geschäftsführer mehrerer Firmen und seiner Beteiligung am Euroweb-Konzern wohl eine erhebliche Geldstrafe sein wird, gegenzusteuern.

Bei den Beschuldigten zu 1 bis 3 ist es nach der Abmahnung völlig gleich, ob diese auch Autor der Äußerungen sind. Denn es steht fest, dass diese als Rechtsanwälte und verantwortliche Partner der Kanzlei an der weiteren Aussendung der strafbaren Inhalte ganz bewusst teilnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Reinholz  
Kassel, am 17. April 2014



**Verzeichnis womöglich ungeläufiger Abkürzungen:**

MESZ – mitteleuropäische Sommerzeit